§. 10. Bei den pflanzenfressenden Hausthieren, dem Pferde, dem Rinde, dem Schafe und der Ziege, zeigen sich, wenn sie in Folge des Bisses von einem wüthenden Thiere in die Krankheit verfallen, ähnliche Erscheinungen, wie Mangel an Freßlust, erschwertes Schlingen (aber kein Abscheu vor Wasser), veränderte Stimme, große Unruhe oder Angst, Stampfen mit den Füßen, Geifern des Mauls, lähmungsartige Schwäche im Kreuze u. s. w. In den Anfällen von Tobsucht suchen Pferde und Rindvieh die Ketten entzwei zu reißen, und auf Menschen oder Thiere, besonders auf Hunde, loszugehen; die Pferde äußern hiebei Neigung zum Beißen, das Rind hingegen stößt mit den Hörnern; Kühe brüllen häufig, wie wenn sie brünstig wären, und auch bei den übrigen Pflanzenfressern ist oft der Geschlechtstrieb erhöht, sowohl bei den männlichen als weiblichen Thieren. Die Dauer der Krankheit erstreckt sich bis zum siebenten Tag; die Mehrzahl der befallenen Thiere geht jedoch schon innerhalb 4 bis 5 Tagen zu Grunde.

II. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn ein Mensch gebissen worden ist.

Ist ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so kann den nachtheiligen Folgen dieser Verlezung nur durch schleunigst anzuwendende Vorbeugungsmittel begegnet werden. Es ist daher sogleich ärztliche Hilfe zu suchen und beizuschaffen.

Bis ärztliche Hilfe eintritt, ist es vor allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geifer nicht in die Wunde gestrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beigebrachten Wunden oder Quetschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu sein scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sei, zu reinigen und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um dadurch das der Wunde eingeimpfte oder ihr anhängende Wuthgift, den Geifer des Thieres, so viel als möglich zu entfernen.

Hiezu eignet sich am besten laues Wasser. Man wasche daher die verlezten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verlezte auf freiem Felde, oder von jeder Hilfe und Unterstüzung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin, oder selbst auch frisches Wasser benüzen.

Dieses Waschen und Reinigen der verlezten Stellen soll jedoch in einem Abflösen und Abspülen bestehen, in der Art, daß die hiezu benüzte Flüssigkeit entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwand-Bäuschchen, oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verlezungen aufgeträufelt oder aufgegossen wird. Kann der verlezte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Bluts aus der Bißwunde zu begünstigen, so ist es noch besser. Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

Das Bluten solcher Wunden ist auch sonst, so viel als immer möglich zu befördern und längere Zeit ($^1/_2$ bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten, trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anlegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tiefgehenden, jedoch engen Bißwunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

Blutet aber, was selten der Fall sein dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verlezte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie, oder Feuerschwamm (Zunder) ꝛc. und leinene Binden.

Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Bißwunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, gestreift oder begeifert sein, so sind auch solche Verlezungen sorgfältig mit lauem Wasser ab- und auszuwaschen; denn jede Berührung des Giftes oder Geifers eines wüthenden Thieres mit einer verlezten Stelle des menschlichen Körpers oder auch nur das Belecken einer zart überhäuteten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w. kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hilfe noch mangelt, scharfe Saifensiederlauge (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereitende Lauge, acht Löffel voll büchene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen, und durch Leinwand geseihet), oder konzentrirtes Salzwasser oder Saifenwasser, oder, wo eine Apotheke in der Nähe ist, ätzender Salmiakgeist, oder eine Auflösung von einem Quentchen Aezkali in einem halben Schoppen Wasser anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verlezung, jeder kleine Hautriß ꝛc. rein auszuwaschen, wiederholt damit zu reiben, und in die Wunde davon einzugießen oder einzusprizen.

(Schluß folgt.)

Leipzig, 18. Juni. Im Laufe dieser Woche haben sich hier zwei erschütternde Todesfälle in zwei angesehenen Kaufmannsfamilien zugetragen. Der erste wurde dadurch herbeigeführt, daß eine Kindermagd in die brennende Spirituslampe Spiritus aus einem Glase goß, wodurch der im Glas befindliche Spiritus entzündet wurde und explodirte. Das Mädchen gerieth mit ihren Kleidern in Flammen und entzündete dadurch die neben ihr stehenden Kinder von 2 und 3 Jahren. In ihrer Bestürzung läuft sie die Treppe hinab in den Hof, wo die Flammen gelöscht werden. Allein derweilen verbrannten die Kinder in der Küche furchtbar, so daß der dreijährige Knabe Tags darauf unter entsezlichen Qualen und Sträuben gegen den Tod den Geist aufgab. Der zweite Fall betrifft den 17jährigen Sohn des Kaufmanns Süßmilch, einen hoffnungsvollen Schüler der hiesigen Handelsschule. Er wurde bei einer Wasserfahrt auf der Elster von einem Insekt, wahrscheinlich von einer Fliege, in die Oberlippe gestochen und starb nach heftigem Todeskampf an Blutvergiftung. — Das Geschäft geht Allem vor, deshalb beginne ich mit dem Leipziger Wollmarkt, der sich für die Producenten nicht günstig gestaltete. Am ersten Tage war von Verkauf fast nicht die Rede. Tags darauf wurde die Zufuhr zwar rasch abgesezt, allein durchgehends der Stein um $^1/_2$ bis $1^1/_4$ Thlr. Abschlag gegen voriges Jahr, selbst gute Wäsche konnte einen höhern Preis nicht erzielen. Die gesammte Zufuhr betrug 7224 Centner, wovon 361 unverkauft blieben, weil einige Producenten später höhere Preise zu erzielen gedenken. Die größte Partie der verkauften Wolle ging nach Görlitz.

Paris, 1. Juli. Der Moniteur meldet, daß der Kaiser in Folge des Ablebens des Königs von Württemberg Hoftrauer von 21 Tagen angeordnet hat. Dieselbe beginnt am 3. Juli, in den 11 ersten Tagen gewöhnliche, in den andern 10 Tagen kleine Trauer. — Die Stämme der Flittas in Algerien haben ihre unbedingte Unterwerfung angezeigt.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

Abonnementspreis: vierteljährlich 38 kr., halbjährl. 1 fl. 15 kr., jährlich 2 fl. 30 kr.

Murrthal-Bote.

Erscheint: Montag, Mittwoch u. Freitag. Insertionsgebühr: Raum per Zeile 2 kr.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nr. 80 Freitag den 8. Juli 1864.

☞ Bestellungen auf den Murrthal-Boten auf das zweite Halbjahr (1. Juli bis Ende Dezember) 1864 werden immer noch von allen Boten und Poststellen gegen Vorausbezahlung von 1 fl. 25 kr. angenommen und dafür den Abonnenten die Blätter ohne weitere Vergütung frei ins Haus geliefert.

Die seit 1. Juli bereits erschienenen Nummern werden bei neuen Bestellungen stets nachgesendet.

Redaktion des Murrthal-Boten:
G. H. Kostenbader.

Backnang.

Am nächsten Sonntag den **10.** Juli 1864 wird auf das Ableben des Höchstseligen König Wilhelms Majestät ein feierlicher **Trauergottesdienst** in hiesiger Stiftskirche abgehalten.

Die hiesigen bürgerlichen Collegien wünschen, daß ein allgemeiner Kirchgang vom Rathhaus aus stattfinde, und es werden daher sämmtliche hiesige Einwohner freundlich eingeladen, um $8^1/_2$ Uhr auf dem Rathhaus sich einfinden und von da aus gemeinschaftlich in die Kirche sich begeben zu wollen.

Den 7. Juli 1864.

Stadtschultheiß Schmückle.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Backnang.

Aufhebung der Hundesperre.

Die oberamtliche Verfügung vom 1. d. Mts, wodurch eine allgemeine Hundesperre angeordnet wurde, wird hiedurch bis auf Weiteres aufgehoben, dabei aber werden nachstehende Bestimmungen der Min.-Verf. vom 10. Septbr. 1841 (Reg.-Bl. S. 401) zur genauesten Nachachtung und Handhabung eingeschärft:

§. 1. Während der Nachtzeit ist das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigenthümers nirgends zu dulden.

§. 2. Bei großen Hunden, wie Bullenbeißern, Metzger- und Schäfer-Hunden, ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie, sich selbst überlassen, ohne Aufsicht herumlaufen, wofern sie nicht mit einem, jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen sind.

§. 3. Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzögerten Uebergabe an die Orts-Polizeibehörde einzufangen befugt.

§. 4. Der Eigenthümer eines verbotswidrig (§§. 1 u. 2) betretenen Hundes ist mit einer Strafe von drei Gulden, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigefangen worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangungsgebühr von einem Gulden zurückgegeben werden.

Wenn der Eigenthümer eines beigefangenen Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Einfangung an, sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim, und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten, oder zum Besten der Ortspolizei-Kasse zu veräußern.

§. 5. Bösartige Hunde, wohin insbesondere alle diejenigen zu zählen sind, welche ungereizt einen Menschen angefallen haben, sind, ohne Ansehen der Person des Besitzers, von Polizeiwegen tödten zu lassen.

Zugleich wird dringend aufgefordert, auf Hunde im Allgemeinen aufmerksam zu sein und bei eintretenden Merkmalen von Wuth sofortige Anzeige zu erstatten, in welchem Falle die Ortsvorsteher sogleich die Absperrung der verdächtigen und der mit ihnen in Berührung gekommenen Hunde, wenn solche aber nicht ermittelt werden können, die Einsperrung sämmtlicher Hunde ihrer Gemeinde zu verfügen, alles Geschehene aber sogleich hieher zu berichten haben.

Beim Erscheinen eines fremden wuthverdächtigen Hundes ist Allem aufzubieten, denselben entweder einzufangen oder zu tödten, sollte dieß nicht gelingen, so sind die benachbarten Gemeinden, in deren Richtung der Hund entflohen ist, gleichzeitig aber auch das Oberamt durch Expressen mit genauer Angabe der Gestalt, Farbe und Race des Hundes in Kenntniß zu setzen.

Die Polizei-Offizianten ꝛc. endlich sind zu fortgesetzter Wachsamkeit und Strenge aufzufordern.

Den 8. Juli 1864.

Königl. Oberamt. Drescher.

Backnang. Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß der Bezirks-Angehörigen gebracht, daß die Gerichtsferien, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1859, am 15. Juli d. J. ihren Anfang nehmen und am 25. August ihr Ende erreichen. Während dieses Zeitraums haben blos folgende dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung:

1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wofern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündigung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte. Die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften;
2) Unterpfandssachen, Erkenntnisse über Verträge, Gesuche um provisorische Verfügungen und Beweis-Aufnahme zum ewigen Gedächtniß, Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten, Wechselsachen, Gantsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erkennung des Gants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktivmasse handelt;
3) Obsignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verordnungen.

Uebrigens werden auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen, als auf den Antrag einer Parthie, letzteres, wenn dieser Antrag gehörig begründet und im Falle schriftlicher Einreichung als „Feriensache" bezeichnet ist, besorgt werden, zu welchem Behuf es bei der regelmäßigen Abhaltung des auf jeden Mittwoch bestimmten Amtstages sein Verbleiben hat, und zudem bei besonderer Dringlichkeit einer Sache der Gerichtsvorstand oder sein Stellvertreter auch persönlich sonst zugänglich sein wird.

Den 6. Juli 1864.

Oberamtsrichter Frölich.

Amtliche- und Privat-Anzeigen.

22 Backnang.

Es werden die Verlassenschafts-Theilungen
des † Bauers Jakob Zwink von Oberschönthal,
der † Ehefrau des Bauers Ludwig Stark von Backnang,
des † Webers Gottlieb Daniel Strauß von Backnang,
des † Drehers Christoph Bahls von Backnang

demnächst gefertigt werden; was Behufs der Anmeldungen etwaiger Forderungen binnen 10 Tagen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 2. Juli 1864.

K. Gerichtsnotariat. Reinmann. — Waisengericht. Schmückle.

---

12 Großaspach.

Schäl-Eichen-, Stamm-, Klafterholz- und Reißach-Verkauf

aus dem Gemeindewald Erlenhau hier:
am Montag den 18. d. M.
von Morgens 9 Uhr an

117 Eichenstämme von 9—45′ Länge und 4 bis 31″ mittlerem Durchmesser, zusammen 2,232 C.′,
1 Rauhbuchen-Stamm von 20′ Länge und 8″ mittlerem Durchmesser,
½ Klafter Nutzholzscheiter,
5 Klafter Prügel,
1400 Stück Wellen.

Zusammenkunft im Schlag. Das Stammholz kommt zuerst vor.

Den 6. Juli 1864.

Schultheißenamt. Reiser.

Backnang.

Güter-Verkauf.

Zimmermann Gottlieb Holzwarths Wittwe von hier verkauft am nächsten
Samstag den 9. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr
auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt und, wenn annehmbare Erlöse erzielt werden, zum letztenmal im öffentlichen Aufstreich:

Acker:

⅛ Mrg. 21,1 Rth. auf dem Koppenberg, neben Sternwirth Reutter und dem Fußweg, mit Einkorn angeblümt,
⅜ Mrg. 41,6 Rth. am Zeller Weg, neben Jakob Beck, Bäcker und den Anstößern, mit Kartoffeln eingebaut,
⅛ Mrg. 19,4 Rth. allda, neben Erhard Brinzinger und Tuchscheerer Friedrich, mit Dinkel angeblümt.

Willk. geb. Aecker:

⅞ Mrg. 43,2 Rth. Baumacker,
1,4 Rth. Gartenhaus,
⅞ Mrg. 44,6 Rth. in der Catharinen-Plaisir, neben Schneider Feeser und Saifensieder Jakob Uebelmesser, angekauft um 700 fl.,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 7. Juli 1864.

Rathsschreiberei. Krauth.

Plüderhausen im Remsthal.

Schafwaide-Verkauf.

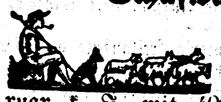

Nachdem auf die hiesige Winter-Waide, welche von Martini d. J. bis 28. Februar k. J. mit 400 Stück Schafen befahren werden darf, ein Nachgebot geschehen ist, kommt solche am

Donnerstag den 14. d. Mts.
Mittags 11½ Uhr

wiederholt und letztmals auf hiesigem Rathhause zum Verkauf.

Den 6. Juli 1864.

Schultheißenamt. Geiger.

---

12 Derlach.

Quader-Sandsteine- und Backsteine-Verkauf.

10 H

Behauene und unbehauene Sandsteine, sowie eine Parthie alter Glucker und Backsteine werden innerhalb 12 Tagen verkauft auf der Glasfabrik.

Den 8. Juli 1864.

Rominger und Günther.

Backnang

5 Eimer **Most** hat zu verkaufen
Müller Hübners Wittwe.

23 Backnang.

Kirschen- und **Heidelbeerkuchen** halte ich über die ganze Saison stets empfohlen.

Wilhelm Henninger, Conditor neben der Post.

Vorzüglichen **Waizenbranntwein** à 28, 32 und 36 kr. die Maas, alten **Kirschengeist** und **Heidelbeergeist**, sowie meinen bewährten **englischen Magenliqueur**, ein bewährtes Mittel für Magenleidende, erlaube ich mir aufs Beste zu empfehlen.

Wilhelm Henninger, Conditor neben der Post.

Guten **Limburger Backsteinkäs** à 12, 14 und 16 kr. per Pfund empfiehlt zu geneigter Abnahme
Wilhelm Henninger, Conditor neben der Post.

Backnang.

Gewerbe-Verein.

Montag: Schwanen.

Besprechung über das Verhältniß minderjähriger Arbeiter zu den Meistern. Zu zahlreichem Besuche ladet ein
Der Vorstand: Gutscher.

Backnang.

Nächsten Sonntag hat den
Bretzeln-Backtag,
wozu freundlichst einladet auf das Backhaus
Christoph Kern.

---

22 Unterweissach,
Oberamts Backnang.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein Anwesen zum Verkauf auszustellen, dasselbe besteht aus:

1 zweistockigten Wohnhaus mit Schildwirthschaftsgerechtigkeit, Bäckerei, Branntweinbrennerei, 1 Scheuer, 1 Remis und Schweinstall,
einem schönen Baumgarten sowie Gemüsegarten am Haus, ungefähr
17 Morgen Aecker und Wiesen,

alles in bestem Zustande. Verkauf und Aufstreichs-Verhandlung werde ich auf

Freitag den 25. Juli d. J.
Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus vornehmen. Kaufslustige können es täglich einsehen und einen Kauf mit mir abschließen.

Das Anwesen kann mit oder ohne Güter abgegeben werden, auch der Kaufschilling einem jeden Käufer genügend gestellt werden. Mein Anwesen kann ich auf's freundlichste empfehlen, da es zu einem jeden Geschäft tauglich und passend ist.

Pfizenmaier zum Löwen.

---

22 Derlach bei Mainhardt.

Gebäude- und Güter-Verkauf.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, wegen Umänderung ihres Fabrikgeschäfts, das jedoch keine Unterbrechung erleidet, nachstehende Gebäude und Grundstücke dem Verkauf auszusetzen, und zwar:

ca. 9⅜ Mrg. Aecker, worunter ⅝ Mrg. 4jähriger Hopfengarten,
„ 18⅝ Mrg. Wiesen, auch theilweise mit Obstbäumen angepflanzt,
„ 27⅞ Mrg. Wald,
„ 1⅜ Mrg. Gras-, Baum- und Gemüse-Garten.

Die Aecker und der Hopfengarten werden mit sämmtlichem, die Wiesen mit dem Oehmd-Ertrag abgegeben.

Hiezu können noch 5 Gebäulichkeiten erworben werden, wovon 3 mit Stallungen und eines mit gewölbtem Keller versehen ist.

Die zweite und wahrscheinlich letzte Verkaufsverhandlung findet

am 18. Juli
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Groß-Oerlach statt und kommen die Güter einzeln und zusammen in Aufstreich.

Zum Gesammt-Verkauf ist der Anschlag der Güter mit 3 Gebäuden: 12,000 fl.

Die Zahlungs-Bedingungen werden am Verkaufstag den Liebhabern mitgetheilt werden und wird nur noch bemerkt, daß es einem Landwirth leicht möglich ist, bei solch gut erhaltenen Gütern sein Auskommen zu finden.

Rominger und Günther.

---

22 Backnang.

Herren- und Damen-Schäftchen

sowohl in Leder als in Lasting habe ich in größerer Auswahl und neuesten Façonen erhalten, welche ich den Herren Schuhmachermeistern von hier und der Umgegend zu billigsten Preisen empfehle.

Louis Vogt.

---

22 Hankertsmühle.

Pferde- und Wagen-Verkauf.

Der Unterzeichnete hat 2 gute Zugpferde, fehlerfrei, wofür, sowie für deren Güte garantirt wird, nebst einem neuen zweispännigen Wagen mit eisernen Axen zu verkaufen; die Liebhaber können jeden Tag Einsicht nehmen und einen Kauf mit mir abschließen.

Müller Ludwig Bay.

12 Backnang.

Ein Quantum **Haber-** und **Gersten-Stroh** und einige Eimer guten **Most** verkauft um billigen Preis

J. G. Winter.

---

22 Backnang.

Mostpressen nach neuester Construktion, solid gebaut, verfertigt

Zimmermeister Wilhelm.

---

12 Backnang.

Mädchen-Gesuch.

Ein geordnetes Mädchen findet gegen guten Lohn eine Stelle bis Jakobi. Näheres bei

der Redaktion.

---

22 Backnang.

Empfehlung.

Obstmahlmühlen in verschiedener Größe werden gefertigt nach neuester Konstruktion zu billigen Preisen von

Mürdter, Schlossermstr.

---

22 Backnang.

Empfehlung.

Fertige **Preß-Spindeln** nach neuestem System hat billig zu verkaufen

D. Kummerer, Schmid.

---

23 Backnang.

Zu vermiethen.

Auf Jakobi ein freundliches heizbares Zimmer nebst Kammer. Bei wem? sagt

die Redaktion.

---

12 Backnang.

Magd-Gesuch.

Ein ordentliches Mädchen findet gegen guten Lohn bis Margaretha einen Platz. Näheres bei

der Expedition d. Bl.

Schöllhütte.

Pferde-Verkauf.

Ich bin gesonnen, meine 5 Pferde, zum schweren Zug tauglich, zu verkaufen, und kann auch zugleich das Inventar erworben und täglich mit mir ein Kauf abgeschlossen werden.

Kronenwirth Elßer.

---

22 Unterweissach.

Geld-Offert.

In meiner Adolf und Marie Herdt'schen Pflege sind mir soeben 1200 fl. eingegangen, welche im Ganzen oder in einzelnen Posten auszuleihen sind.

Den 4. Juli 1864. Pfleger Wilhelm Kern.

Neuschönthal.

Nächsten Montag den 11. d. Mts. wird in der Oelmühle des Unterzeichneten **Mag-Samen** im Lohne geschlagen.

J. Knapp.

Bäumlensfeld bei Mainhardt.

Zeit-Schafe und Zeit-Hämmel

zusammen 34 Stücke, stehen bei dem Unterzeichneten dem Verkaufe ausgesetzt. Liebhaber wollen sich zur Einsichtnahme hier einfinden.

Auch kann einem Schäfer daselbst eine ansehnliche Herbst-Waide angewiesen und Schaafe überwintert werden. Eberhard Schwend,

Oekonom.

Für Brustleidende!

Der bereits seit 10 Jahren rühmlichst bekannte

weiße Brust-Syrup

von **G. A. W. Mayer** in **Breslau** ist **ächt** zu haben in Flaschen à 1 fl. 45 kr. und à 54 kr. in **Backnang** bei

Louis Vogt

und in **Sulzbach** bei

Kaufmann Glock.

Attest. Herrn G. A. W. Mayer in Breslau. Mit voller Ueberzeugung und Wahrheit kann ich Ihnen hiermit die erfreuliche Mittheilung machen, daß ich von meinem ½jährigen bedeutenden Brustkatarrh, verbunden mit bedenklicher Heiserkeit, nach Gebrauch von einigen Flaschen ihres vortrefflichen Fabrikats von Brust-Syrup vollständig gesund hergestellt bin und sage hiermit Ihnen meinen ergebensten Dank.

Warmbrunn, d. 30. Juli 1862.

A. F. Pohl, Kaufmann.

---

23 Kirschenhardthof.

Unterzeichneter verkauft eine **Most-Presse** mit 2 eisernen Spindeln sammt Trog, Stein und Zugehör. Michael Stäbler.

Backnang. Naturalienpreise vom 6. Juli 1864.

Fruchtgattungen.	Höchste. fl.	kr.	Mittl. fl.	kr.	Niederste. fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	6	30	6	27	6	24
„ Dinkel . . .	—	—	4	40	—	—
„ Roggen . .	—	—	3	54	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	—	3	58	3	54

Gewicht von 1 Scheffel Dinkel vom 6. Juli:

best	mittel	gering
168 Pfd.	164 Pfd.	157 Pfd.

Haber:

199 Pfd.	190 Pfd.	187 Pfd.

Hall. Naturalienpreise vom 2. Juli 1864.

Fruchtgattungen.	Höchste. fl.	kr.	Mittl. fl.	kr.	Niederste. fl.	kr.
1 Centner Kernen . .	6	18	6	5	5	40
„ Roggen . .	4	6	3	43	3	34
„ Gemischt .	4	21	3	59	3	36
„ Haber . .	4	24	4	10	4	—
„ Gerste . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—	—

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kostenbader.

Abonnementspreis: vierteljährlich 38 kr., halbjährl. 1 fl. 15 kr., jährlich 2 fl. 30 kr.

Murrthal-Bote.

Erscheint: Montag, Mittwoch u. Freitag. Inserationsgebühr: Raum per Zeile 2 kr.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nr. 81 Montag den 11. Juli 1864.

Amtliche Bekanntmachungen.

Departement des Innern.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch wüthende Hunde.

Die in verschiedenen Gegenden des Landes zum Ausbruche gekommene Wuthkrankheit bei Hunden und die sich täglich mehrende Zahl von Fällen, in welchen durch das Beißen wüthender oder wuthverdächtiger Hunde das Leben und die Gesundheit von Menschen und Hausthieren in Gefahr gesetzt wird, macht eine außerordentliche Maßregel zur Sicherung des Publikums auf so lange nöthig, bis die vorhandene Gefahr weiter vorkommender Beschädigungen als beseitigt angenommen werden kann. Es wird daher verfügt, daß bis auf Weiteres allen im Lande befindlichen Hunden, welche die Eigenthümer außerhalb ihrer Wohnungen oder geschlossenen Hofräume laufen lassen wollen, Maulkörbe von guter Beschaffenheit so anzulegen sind, daß dadurch das Beißen sicher verhindert wird. Auf Fälle, wo Hunde auf Straßen oder im Felde ohne sichernde Maulkörbe getroffen werden, sind die Vorschriften der §§. 3 und 4 der Ministerialverfügung vom 10. September 1841 (Reg.Bl. S. 402) in Anwendung zu bringen. Die Oberämter und die Ortsvorsteher haben für die Bekanntmachung dieser Verfügung zu sorgen, die ertheilten Vorschriften nachdrücklich zu handhaben und den Polizei-Officianten die gehörige Mitwirkung bei der Handhabung ernstlich einzuschärfen.

Stuttgart, den 5. Juli 1864. Linden.

Die Ortsvorsteher haben vorstehende Verfügung, wornach alle auf der Straße und im Freien laufende Hunde mit Maulkörben versehen sein müssen, sogleich in den Gemeinden zu verkündigen und mit Strenge zu handhaben.

Die Officianten haben ihr Absehen besonders darauf zu richten, daß die Maulkörbe wirklich ihrem Zwecke entsprechen, d. h. das Beißen sicher verhindern. Der Eigenthümer eines Hundes, dessen Maulkorb diese Sicherung nicht gewährt, ist mit 3 fl., im Wiederholungsfall mit 6 fl. zu bestrafen.

Backnang, den 9. Juli 1864. Königl. Oberamt. Drescher.

Oberamt Backnang.

An die Gemeinde-Behörden.

In Betreff der Frucht- (Dinkel-) Besoldungen der Schullehrer vom 1. Juli 1863/64 ist die nachstehende Berechnung, welche nach den jeweilig veröffentlichten Fruchtpreisen der hiesigen Schranne gefertigt ist, zu Grund zu legen:

Quartal	Datum des Markttags.	Nummer des Amtsblatts.	Gewicht per Scheffel.	Preis per Centner. fl.	kr.	Preis per Scheffel. fl.	kr.
I.	2. September 1863.	104.	167 Pfund.	4	1	6	42
II.	2. Dezember 1863.	143.	165 Pfund.	4	8	6	49
III.	2. März 1864.	27.	169 Pfund.	4	—	6	46
IV.	8. Juni 1864.	68. 71.	161 Pfund.	4	16	6	52

Den 8. Juli 1864. Königl. Oberamt. Drescher.

Oberamt Backnang.

An die Gemeinderäthe, betr. die Jahresschätzung der Fabriken für die Zwecke der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt.

Mit Beziehung auf den allgemeinen Erlaß des Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt vom 24. Juli 1858 ist verfügt worden, daß auch im laufenden Jahre die ordentliche Schätzung der Fabriken von der übrigen Jahresschätzung getrennt und vor der für die letztere bestimmten Frist vorgenommen werde. Zu diesem Behuf haben die Gemeinderäthe die ihnen nach Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1853 obliegende jährliche Durchsicht des Brandkatasters hinsichtlich der Fabriken und etwaiger anderer Gebäude mit werthvollen Zubehörden unverweilt vorzunehmen, und hiebei diejenigen Fabriken zu verzeichnen, welche seit der letzten Jahresschätzung neu entstanden sind, oder in den Gebäuden oder Zubehörden (insbesondere Maschinen) eine Aenderung erfahren haben, oder aus andern Gründen einer Schätzung oder Klassenzutheilung bedürfen.